

Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der 13. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 der Gemeinde Warlow für den Konsolidierungszeitraum 2021 - 2024

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Zentrale Dienste & Finanzen	<i>Datum</i> 08.12.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Dörte Meyenburg	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Warlow (Entscheidung)		

Die Gemeinde Warlow weist auch im Haushaltsjahr 2021 in der Planung einen unausgeglichenen Haushalt auf.

Kann nach Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten kein Haushaltsausgleich erzielt werden, so ist gemäß § 43 Abs. 7 ff Kommunalverfassung M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden kann. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum).

Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben.

1. Beschlussvorschlag:

" Dem vorliegenden Entwurf der 13. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 der Gemeinde Warlow für den Konsolidierungszeitraum 2021 - 2024 (Anlage) wird zugestimmt. "

oder

2. Beschlussvorschlag:

" Dem vorliegenden Entwurf der 13. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 der Gemeinde Warlow für den Konsolidierungszeitraum 2021 - 2024 (Anlage) wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:

1. "

Anlage: Entwurf 13. Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept 2010 der Gemeinde Warlow für den Konsolidierungszeitraum 2021 - 2024

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Entwurf

Gemeinde Warlow
- Der Bürgermeister -

13. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 Konsolidierungszeitraum 2021 - 2024

I. Gesetzliche Grundlagen

**Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011
(Fundstelle: GVOBl. M-V 2011, S. 777)**

§ 43 Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Absatz 6 bis 8:

Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum).

Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Bezweckt wird hiermit, den gebotenen Haushaltsausgleich möglichst bald wiederzuerlangen oder eine drohende Fehlentwicklung zu verhindern. Als Instrument zur Haushaltssicherung verbindet sich mit dem Konzept die Erwartung, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen anzustoßen, zu koordinieren und zu unterstützen. Zum anderen soll damit erreicht werden, dass der Haushalt nach erfolgreicher Konsolidierung so gesteuert werden kann, dass er auch in Zukunft nachhaltig auszugleichen ist.

II. Ausgangslage / Haushaltssituation

Entwicklung der Jahresergebnisse in der Ergebnisrechnung lt. Planung 2021
(Jahresüberschüsse / Jahresfehlbeträge)

Lfd. Nr.		Jahr	Jahres- ergebnis ¹	Jahresergebnis je Einwohner
		in EUR		
		1	2	3
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge			
1.1	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2018	-399.765	-851,65
1.2	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2018	382.661	792,25
1.3	1. Haushaltsvorjahr (vorauss. Ergebnis)	2019	72.380	147,72
1.4	1. Haushaltsvorjahr (Planung)	2020	-66.900	-135,97
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2021	-67.900	-138,00
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2021	-79.524	-161,63
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre			
4.1	1. Haushaltsfolgejahr	2022	-45.400	-92,27
4.2	2. Haushaltsfolgejahr	2023	-34.300	-69,71
4.3	3. Haushaltsfolgejahr	2024	-33.600	-68,29
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2024	-192.824	-391,91

Entwurf

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt wurden die Vorträge aus Haushaltjahren mit einer kamerale Rechnungslegung nicht berücksichtigt. In den Haushaltsvorjahren entstanden jährlich negative Jahresergebnisse.

In den Haushaltsjahren 2018 und voraussichtlich 2019 sind im Saldo jeweils positive Jahresergebnisse nach Veränderung der Rücklagen ausgewiesen. Diese decken jeweils die jährlichen Tilgungen der Investitionskredite und zum Jahresende Jahr 2019 würde dann ein positiver Vortrag ins Folgejahr vorgetragen werden können.

Mit dem geplanten Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2020 wird der positive Vortrag wieder negativ. Auch in den Folgejahren ist jeweils ein negatives Jahresergebnis ausgewiesen. Kumuliert belaufen sich die Verluste bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes voraussichtlich auf dann ca. 192.800 EUR.

Diese Verluste können gem. § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik auch nicht mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen kompensiert werden.

Insoweit ist sowohl zum Ende des Haushaltsjahres 2021 als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht gegeben.

Durch nachfolgend aufgeführte Konsolidierungsmaßnahmen soll das noch ausgewiesene Defizit zukünftig reduziert werden.

Entwicklung der Jahresergebnisse in der Finanzrechnung lt. Planung 2021

Lfd. Nr.		Jahr	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ¹	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten ²	In Haushaltsfolgejahre Vorzutragende Beträge ³
		1	2	4	6
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge				
1.1.	weitere Haushaltsvorjahre Ergebnis in Summe	vor 2018			-328.317
1.2.	3. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2018	-23.085	24.694	-376.096
1.3.	2. Haushaltsvorjahr (vorauss. Ergebnis)	2019	14.957	15.887	-377.026
1.4.	1. Haushaltsvorjahr (Planung)	2020	-101.700	9.800	-488.526
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2021	249.900	0	-238.626
3.	Summe / Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2021	-58.400	13.400	-310.426
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre				
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2021	-36.000	13.500	-359.926
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2022	-24.900	13.600	-398.426
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2023	-28.700	13.700	-436.326
5.	Summe / Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes		-257.828	104.581	-436.326

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt ist der Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des letzten Haushaltsjahres mit einer kamerale Rechnungslegung, soweit er dem Bereich der laufenden Ein- und Auszahlungen zuzurechnen ist, mit zu berücksichtigen. Dieser Betrag für die Gemeinde Warlow per Stichtag 01.01.2009 insgesamt 128.730 EUR.

In den folgenden Haushaltsjahren konnten saldiert fast nur negative Beträge der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vorgetragen werden. Entsprechend des voraussichtlichen Jahresergebnisses für das Haushaltsjahr 2019 ist ein positiver Saldo der ordentlichen und

¹ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 22 GemHVO-Doppik

² Zu entnehmen aus § 3 Abs. 1 Nr. 44 GemHVO-Doppik. In diesem Posten können auch außerplanmäßige Tilgungen und Tilgungen zur Umschuldung ausgewiesen sein. Diese sind hier nicht zu berücksichtigen.

³ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßige Tilgung von Investitionskrediten (Saldo der Spalten 2 und 4)

E n t w u r f

außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausgewiesen. Der im Haushaltsjahr 2020 geplante negative Saldo wird voraussichtlich auch günstiger ausfallen.

In den weiteren Jahren können nach überschlägigen Ermittlungen, unter Zugrundelegung der bislang bekannten Haushaltsdaten, ebenfalls nur negative Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ermittelt werden.

Die Salden zum Ende des Haushaltsjahres als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes sind negativ, dementsprechend liegt kein Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt vor.

III. Analyse der Haushaltssituation

Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich

Die Gemeinde Warlow wies, seit Einführung der Doppik im Jahr 2009, kontinuierlich im Ergebnishaushalt ein Defizit aus. Die erzielten Erträge konnten die Aufwendungen nicht decken. Einen Grund hierzu stellt die Führung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte dar. Weiterhin erfolgten in den ersten Jahren keine kontinuierlichen Anpassungen der Realsteuerhebesätze, um die Einwohner nicht zu belasten. Auch die stetig steigende Belastung durch Amts- und Kreisumlagen konnten unterjährig z.B. nicht durch die Steigerung der Schlüsselzuweisungen gedeckt werden.

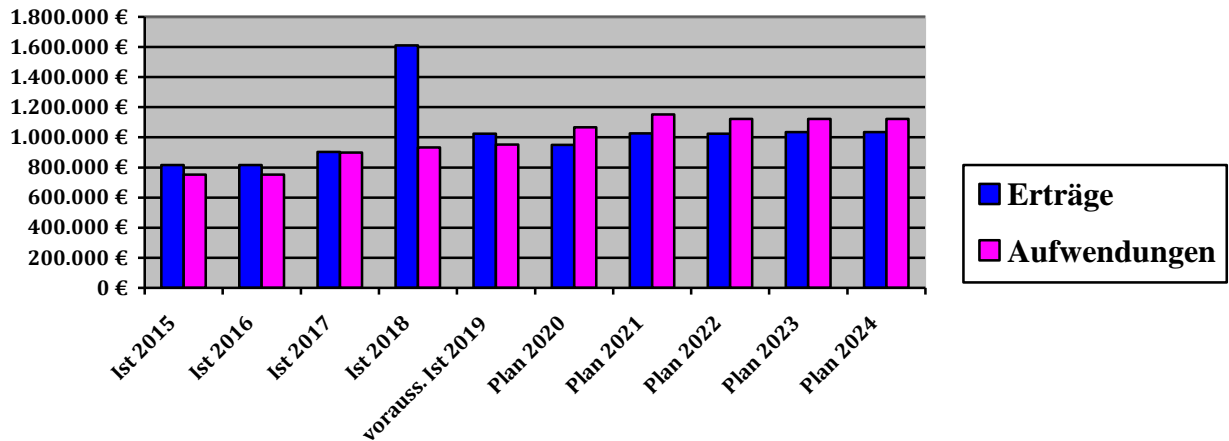
Darstellung ausgewählter Daten und deren Entwicklung im Zeitraum 2019-2024

Übersicht über Erträge und Aufwendungen nach Schwerpunkten

Alle Angaben in EUR

ausgewählte Ertrags- und Aufwandsarten	vorauss. Ergebnis 2019	Planansatz 2020	Planansatz 2021	Planansatz 2022	Planansatz 2023	Planansatz 2024
Erträge						
Steuern	349.593,65	294.700	352.800	359.300	370.300	370.300
Zuwendungen, Umlagen und Erstattungen	387.303,45	504.900	581.300	572.600	572.600	572.600
Gebühren und Entgelte	112.255,86	79.600	69.700	69.200	69.200	69.200
Sonstige Erträge	159.993,19	62.700	15.000	15.000	15.000	15.000
Zinserträge und sonstige Finanzerträge	14.461,87	7.000	8.400	8.400	8.400	8.400
Summe aller Erträge	1.023.608,02	948.900	1.027.200	1.024.500	1.035.500	1.035.500
Aufwendungen						
Personalaufwand	335.593,72	361.400	402.300	405.500	405.800	405.500
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.	168.441,90	183.100	189.500	165.800	166.300	166.000
Transferleistungen	284.393,45	369.600	397.900	397.300	397.300	397.300
Abschreibungen	119.189,77	111.800	118.000	119.200	119.200	119.200
Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	7.956,09	6.400	5.500	5.400	4.800	4.700
Sonstige Aufwendungen	35.652,39	34.300	30.300	25.100	24.800	24.800
Summe aller Aufwendungen	951.227,32	1.066.600	1.143.500	1.118.300	1.118.200	1.117.500

Entwurf



Die Gemeinde Warlow ist Träger einer Kindertagesstätte inklusive Hort mit einer Kapazität von derzeit 42 Plätzen. Diese werden auf Grund des Bedarfes auf 52 Plätze aufgestockt. Die ständigen tariflichen Anpassungen der Entgelte für die Angestellten und des gewachsene Bedarf zieht ständig steigende Aufwendungen nicht nur für Personal nach sich. Im Gegenzug erhöhen sich natürlich auch die entsprechenden Erträge.

Die Unterhaltung dieser Einrichtung nimmt einen hohen Stellenwert in der Haushaltsführung der Gemeinde ein und ist Mitauslöser der jährlichen Defizite.

Hebesatzentwicklung für Realsteuern

Alle Angaben in EUR

Steuerart	Ist 2017		Ist 2018		vorauss. Ist 2019		Plan 2020		2021	
	Gemeinde	Land M-V	Gemeinde	Land M-V	Gemeinde	Land M-V	Gemeinde	Land M-V	Gemeinde	Land M-V
Grundsteuer A	300,00%	298,00%	307,00%	307,00%	307,00%	307,00%	307,00%	323,00%	307,00%	323,00%
	6.335,88	6.293,76	7.472,76	7.472,76	7.304,47	7.304,47	7.400,00	7.784,30	7.300,00	7.680,45
Differenz	42,12		0,00		0,00		-384,30		-380,45	
Grundsteuer B	380,00%	375,00%	396,00%	396,00%	396,00%	396,00%	396,00%	427,00%	427,00%	427,00%
	46.584,18	45.971,25	48.397,97	48.397,97	49.100,06	49.100,36	49.100,00	52.939,046	54.000,00	54.000,00
Differenz	612,93		0,00		0,00		-3.839,46		0,00	
Gewerbsteuer	316,00%	340,00%	348,00%	348,00%	348,00%	348,00%	348,00%	381,00%	381,00%	381,00%
	40.967,16	44.077,60	165.812,22	165.812,22	75.370,03	75.370,03	46.000,00	50.361,58	100.000,00	100.000,00
Differenz	-3.110,44		0,00		0,00		-4.361,58		0,00	

Summe

Differenz

-2.455,39

0,00

0,00

-8.585,34

380,45

(Die durchschnittlichen Hebesätze des Landes MV entsprechen den Prognosen)

Die Hebesätze für Grundsteuer B und Gewerbesteuer wurden ab dem 01.01.2020 auf den prognostizierten nivellierten Landesdurchschnitt für kreisangehörige Gemeinden durch eine Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze am 10. März 2020 angepasst. Ab dem Haushaltsjahr 2020 wurden neue Nivellierungshebesätze für das Land MV prognostiziert und herausgegeben. Um den Haushaltsausgleich trotz steigender Belastungen (z.B. für Umlagen, Energiekosten) auch in den kommenden Jahren zu sichern - sind weitere Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen.

Durch die weiteren Erhöhungen der Hebesätze kann der Fehlbetrag zwar nur zu einem geringen Teil abgedeckt werden, dies war jedoch zur Beantragung von Konsolidierungshilfen lt. FAG dringend erforderlich.

Entwurf

Gemeindlicher Zuschuss für freiwillige Leistungen

Alle Angaben in EUR

THH	Produkt	vorauss. Ergebnis 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
1	11104 Gremien	1.0537	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
1	12102 Wahlen	62	0	100	100	100	100
1	12610 Brandschutz	93	1.000	500	500	500	500
1	28101 Kultur- und Heimatpflege	1.330	2.200	2.200	2.200	2.200	2.200
1	28101 Seniorenbetreuung	441	400	400	500	500	500
1	28102 Chronik	805	1.200	600	600	600	600
1	36500 Kindertagesstätte	147	300	300	300	300	300
1	36600 Jugendbetreuung	17.541	19.500	20.200	20.000	20.000	20.000
1	42400 komm. Sportstätten	496	1.200	1.100	600	1.100	600
1	51100 Räumliche Planung	35.000	5.000	0	0	0	0
1	57301 DGH Parkstr. 4	9.172	7.300	9.600	7.700	7.700	7.700
1	57302 DGH Parkstr. 1	746	1.700	1.600	1.600	1.600	1.600
Zuschuss gesamt		76.370	39.800	37.800	35.300	35.800	35.300

Die freiwilligen Leistungen der Objekte betreffen im Wesentlichen die Bewirtschaftungskosten, die nach Möglichkeit geringgehalten werden.

Übersicht über die voraussichtlich laufenden Kredite / Zins- und Tilgungsbelastung

Alle Angaben in EUR

Tilgung									
Lfd. Nr.		Laufzeit bis	Zins fest bis	Bestand per 31.12.2019	Belastung 2020	Belastung 2021	Belastung 2022	Belastung 2023	Belastung 2024
1	DG HYP HH / DKB Schwerin	09.2040	09.2033	39.262,35	2.099,90	2.841,16	2.853,69	2.866,27	2.878,90
2	DKB Schwerin	06.2028	06.2028	24.223,63	2.551,46	2.579,13	2.607,09	2.635,37	2.663,93
3	DKB Schwerin	08.2033	05.2029	62.907,69	4.978,73	5.021,17	5.063,99	5.107,18	5.150,72
4	DG HYP HH / DKB Schwerin	09.2040	12.2028	25.067,45	1.893,03	2.920,51	2.931,04	2.941,60	2.952,21
Gesamttilgung					11.523,12	13.361,97	13.455,81	13.550,42	13.645,76
Endstand Darlehen				151.461,12	139.938,00	126.576,03	113.120,22	99.569,80	85.924,04
Lfd. Nr.		Laufzeit bis	Zins fest bis		Belastung 2020	Belastung 2021	Belastung 2022	Belastung 2023	Belastung 2024
1	DG HYP Hamburg	09.2040	09.2033		988,09	158,84	146,31	133,73	121,10
2	Deutsche Kreditbank	06.2028	06.2028		251,30	223,63	195,67	167,39	138,83
3	Deutsche Kreditbank	08.2033	05.2029		518,87	476,43	433,61	390,42	346,88
4	DG HYP Hamburg	09.2040	12.2028		620,84	79,49	68,96	58,40	47,79
Zinsen gesamt					2.379,10	938,39	844,55	749,94	654,60

Entwurf

Ab dem Haushaltsjahr 2020 sind, durch Umschuldungen zu besonders günstigen Konditionen, für die Folgejahre wesentliche Einsparungen an Zins- und Tilgungsleistungen erkennbar.

Übersicht über die Inanspruchnahme der Kassenkredite

Alle Angaben in EUR

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Genehmigungshöhe	550.000	700.000	550.000	750.000	750.000	250.000
Inanspruchnahme gesamt	451.200	340.000	60.000	466.490	682.000	143.000

Der Stand der Inanspruchnahme entspricht jeweils dem zum Jahresende.

Die beantragte Genehmigungshöhe des Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2021 begründen sich im Wesentlichen in der Vorfinanzierung der Förderungen von Baumaßnahmen, Straßenbaubeiträgen und der Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

Der Betrag des Haushaltsjahres 2019 entspricht dem der vorläufigen Finanzrechnung.

IV. Demografische Entwicklung

Entwicklung der Einwohnerzahlen

	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Einwohner gesamt	494	492	485	477	474	477	483	492
männlich	253	253	237	244	244	248	248	257
weiblich	241	239	248	233	230	229	235	235

Im Haushaltsjahr 2019 und in den Folgejahren wird durch das neugeschaffene Bauland von einer steigenden Einwohnerzahl in Höhe bis zu mindestens 25 Personen ausgegangen.

IV. Konsolidierungsmaßnahmen

Die Gemeinde Warlow hat in den zurückliegenden Jahren unterschiedliche Einsparpotentiale erörtert und Maßnahmen zur Haushaltsstabilisierung und -konsolidierung eingeleitet bzw. umgesetzt.

- Die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt lediglich nach den Pflichtvorgaben, um den Brandschutz als Pflichtaufgabe zu gewährleisten. Durch die Aufstellung des Brandschutzbedarfsplanes wurden für Warlow erheblicher Nachholbedarf aufgezzeigt, deren Finanzierung auf die Folgejahre verteilt werden soll.
- Pachtanpassungen erfolgten im Haushaltsjahr 2018. Der nunmehr gültige durchschnittliche Pachtzins war damit bereits überschritten. Die Verträge wurden um die durch die Gemeinde 2016/2017 veräußerten Flächen bereinigt. Der Pächter zahlt weiter den absoluten vereinbarten Pachtpreis. dadurch reduzieren sich die Erträge und Einzahlungen aus Pachten nicht. Die weitere Überwachung der bestehenden Verträge und Anpassung an die jeweils durchschnittlichen Pachtzinsen des Landkreises erfolgt entsprechend der Verträge im Dreijahresrhythmus.
- Die bestehenden Darlehensschulden bei den inländischen Kreditinstituten wurden bei Möglichkeit zinsgünstiger umgeschuldet. Diese werden planmäßig mit Zins- und Tilgungsleistungen bedient. Im Jahr 2019 erfolgte bereits die Umschuldung des Kredites laufende Nummer 3 mit einem Festzinssatz von 4,08 % auf 0,85 % für die nächsten 10 Jahre. Im Jahr 2020 erfolgten zwei weitere Umschuldungen der Kredite laufende Nummer 1 und 4 mit einem Festzinssatz von 3,07 % auf 0,36 % für die nächsten 10 Jahre und von 3,07 % auf und 0,44 % für die Restlaufzeit.

E n t w u r f

- In den Jahren 2018 und 2019 endeten jeweils ein Investitionskredit mit einer jährlichen Belastung in Höhe von ca. 10.200 EUR und ca. 7.300 EUR.
- Die Steuersätze für Grundsteuer B und Gewerbesteuern wurden ab dem 01.01.2020 erneut auf die derzeit geltenden Nivellierungshebesätze der kreisangehörigen Gemeinden des Landes Mecklenburg- Vorpommern erhöht. Die absoluten Gewerbesteuerbeträge erfuhren in den letzten zwei Haushaltsjahren einen erheblichen Anstieg.
- Durch die Erhöhung der Hebesätze im Jahr 2020 konnten Sonderzuweisungen vom Land für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von ca. 76.100 EUR zur Konsolidierung abgerufen werden, da die weiteren Voraussetzungen gegeben waren.
- Im Haushaltsjahr 2018 erfolgten Veräußerungen von Bauland in Höhe von ca. 476.000 EUR. Im Haushaltsjahr 2019 wurden zur Finanzierung von Baumaßnahmen weitere landwirtschaftliche Flächen zu einem Kaufpreis in Höhe von ca. 140.000 EUR verkauft.
- Es erfolgte die Abschaltung der Gehwegbeleuchtung im Gemeindegebiet von ca. 6 Stunden/Tag während der Nacht. Hierdurch konnte eine Ersparnis von ca. 1.200 EUR erzielt werden.
- Der Verkauf der gemeindeeigenen Wohnblöcke wird nicht weiterverfolgt, da sich entsprechend den Abrechnungen und Planungen des Verwalters auch mit Berücksichtigung der Abschreibungen auch zukünftig positive Ergebnisse abzeichnen.
- Die Gemeinde Warlow hatte in der Planung für 2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen, deren Abschluss endgültig im Jahr 2021 erfolgen soll. Welche die Zunahme der Einwohnerzahl bereits im Haushaltsjahr 2019 kennzeichnet. Hierdurch wird ebenfalls mit höheren Schlüsselzuweisungen und Steuereinnahmen gerechnet.

Maßnahme lfd. Nr. 1

Bezeichnung: Die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt lediglich nach den Pflichtvorgaben.

HHJ	Ergebnishaushalt (Werte in EUR)			Finanzhaushalt (Werte in EUR)		
	Planansatz / Ergebnis ohne Maßnahme	Planansatz / Ergebnis mit Maßnahme	Differenz	Planansatz / Ergebnis ohne Maßnahme	Planansatz / Ergebnis mit Maßnahme	Differenz
2019	16.500	10.867	-5.633	16.500	10.547	-5.953
2020	16.500	16.300	-200	16.500	16.300	-200
2021	16.500	18.400	+1.900	16.500	18.400	-1.900
2022	16.500	11.700	-4.800	16.500	11.700	-4.800
2023	16.500	11.700	-4.800	16.500	11.700	-4.800
2024	16.500	11.700	-4.800	16.500	11.700	-4.800

Die Darstellung der Werte beschränkt sich auf sonstige laufende Aufwendungen sowie Sach- und Dienstleistungen. Gegenüber den, hier nicht mehr abgebildeten, Vorjahren erfolgte im Durchschnitt eine jährliche Reduzierung der Aufwendungen von mindestens 8.000 EUR.

Die im Haushaltsjahr 2019 veranschlagte Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung in Höhe von 3.500 EUR erfolgte nicht. Diese wurden im Haushaltsjahr 2020 erneut geplant.

Auch dann besteht nach wie vor ein erhöhter finanzieller Bedarf bei der Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung.

Entwurf

Maßnahme lfd. Nr. 2

Bezeichnung: Anpassung der bestehenden Pachtverträge mit Wirkung zum 01.11.2018

HHJ	Ergebnishaushalt (Werte in EUR)			Finanzhaushalt (Werte in EUR)		
	Planansatz / Ergebnis ohne Maßnahme	Planansatz / Ergebnis mit Maßnahme	Differenz	Planansatz / Ergebnis ohne Maßnahme	Planansatz / Ergebnis mit Maßnahme	Differenz
2019	21.000	21.678	678	21.000	21.678	678
2020	21.000	21.000	200	21.000	21.200	200
2021	21.000	21.200	200	21.000	21.200	200
2022	21.000	21.200	200	21.000	21.200	200
2023	21.000	21.200	200	21.000	21.200	200
2024	21.000	21.200	200	21.000	21.200	200

In den Vorjahren wurden mehrere landwirtschaftliche Flächen zur Finanzierung der Eigenanteile von Baumaßnahmen veräußert. Der Pachtpreis der restlichen gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Flächen wurde so angepasst, dass keine Reduzierung der Pachteinahmen erfolgt. Durch den entsprechenden Pächter werden die bisherigen jährlich fälligen Zahlungen in gleicher Höhe erfolgen.

Maßnahme lfd. Nr. 3

Bezeichnung: Reduzierung der Unterhaltungsaufwendungen für die gemeindeeigenen Grundstücke und Gebäude, Außenanlagen

HHJ	Ergebnishaushalt (Werte in EUR)			Finanzhaushalt (Werte in EUR)		
	Planansatz / Ergebnis ohne Maßnahme	Planansatz / Ergebnis mit Maßnahme	Differenz	Planansatz / Ergebnis ohne Maßnahme	Planansatz / Ergebnis mit Maßnahme	Differenz
2019	9.600	19.205	+9.605	9.600	18.770	+9.170
2020	9.600	8.600	-1.000	9.600	8.600	-1.000
2021	9.600	10.300	+700	9.600	10.300	+700
2022	9.600	6.900	-2.700	9.600	6.900	-2.700
2023	9.600	6.900	-2.700	9.600	6.900	-2.700
2024	9.600	6.900	-2.700	9.600	6.900	-2.700

Im Ergebnis des Jahres 2019 sind ca. 12.600 EUR für Baumpflegearbeiten enthalten, die außerplanmäßig in Höhe von ca. 6.300 EUR bezuschusst wurden. Weiterhin waren überplanmäßig ca. 2.600 EUR für Unterhaltungsmaßnahmen im KITA-Gebäude dringend erforderlich. In der Planung für 2021 sind 3.900 EUR für Unterhaltungen des KITA-Gebäude enthalten, die über Entgelte verhandelt wurden.

Maßnahme lfd. Nr. 4

Bezeichnung: Erhöhung Realsteuerhebesätze

HHJ	Ergebnishaushalt (Werte in EUR)			Finanzhaushalt (Werte in EUR)		
	Planansatz / Ergebnis ohne Maßnahme	Planansatz / Ergebnis mit Maßnahme	Differenz	Planansatz / Ergebnis ohne Maßnahme	Planansatz / Ergebnis mit Maßnahme	Differenz
2019	86.700	131.775	+45.075	86.700	132.653	+45.953
2020	86.700	110.600	+23.900	110.600	+23.900	110.600
2021	86.700	161.300	+74.600	161.300	+74.600	161.300
2022	86.700	161.300	+74.600	161.300	+74.600	161.300
2023	86.700	161.300	+74.600	161.300	+74.600	161.300
2024	86.700	161.300	+74.600	161.300	+74.600	161.300

E n t w u r f

In den Haushaltsjahr 2019 und voraussichtlich auch 2020 werden höhere Gewerbesteuereinnahmen erzielt, dies wurde in der Planung für die Folgejahre ebenfalls berücksichtigt.

Mit Wirkung zum 01.01.2020 wurden die Realsteuerhebesätze auf die prognostizierten Werte des Landesdurchschnitts 2020/2023 festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2020 erfolgten, nicht veranschlagte, Nachveranlagungen für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von ca. 100.000 EUR. Diese werden die tatsächlichen Erträge auf mindestens 194.000 EUR steigern.

Haushaltsjahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	neu 2020	2021
Grundsteuer A	300 %	300 %	300 %	300 %	307 %	307 %	307 %	307 %
Grundsteuer B	344 %	344 %	380 %	380 %	396 %	396 %	427 %	427 %
Gewerbesteuer	316 %	316 %	336 %	336 %	348 %	348 %	381 %	381 %

Vor dem Hintergrund dringend notwendiger nachhaltiger Konsolidierungsmaßnahmen für den kommunalen Haushaltsausgleich erschien diese zusätzliche, aber moderate Belastung aller Bürgerinnen und Bürger, die gleichermaßen die kommunale Infrastruktur nutzen, dem Grunde und der Höhe nach gerechtfertigt.

An folgenden Beispielen für Grundsteuer B (aufgrund des Steuergeheimnisses darf eine detaillierte Lagebezeichnung nicht angegeben werden) wirkte sich die finanzielle Mehrbelastung ab 2020 pro Jahr wie folgt aus:

(Gebäude- und Freifläche)	Hebesatz 396 %	Hebesatz 427 %	Erhöhung pro Jahr	Erhöhung pro Monat
Hausgrundstück (500 m ²)	201,96 EUR	217,77 EUR	15,81 EUR	1,31 EUR
Hausgrundstück (1.250 m ²)	376,20 EUR	405,65 EUR	29,45 EUR	2,45 EUR
gewerblich genutztes Grundstück (4.458 m ²)	1.195,92 EUR	1.289,54 EUR	93,62 EUR	7,80 EUR

Durch die Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die Steuerbelastung auf Unternehmensebene in Deutschland erheblich gesenkt, was auch zu erheblichen Mindereinnahmen bei den Kommunen führte. Nach dieser Studie (Raum/Engl, Überblick 03/2010, S. 120, bestätigt durch Sachverständigenrat/sog. 5 Wirtschaftsweisen) können in Kommunen, in denen der weit überwiegende Teil der Unternehmen Personenunternehmen sind, durch die steuerrechtlichen Änderungen im Zuge der Reform simultan Unternehmen entlastet, Standorte gestärkt und das kommunale Steueraufkommen erhöht werden. Die tatsächliche Gewerbesteuerbelastung ist nach genannter Studie für Personenunternehmen bei einem Gewerbesteuersatz von 380 % am niedrigsten. Grund hierfür ist die Verminderung der Gewerbesteuerschuld um die Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommenssteuer inkl. Solidaritätszuschlag. Gewerbesteuerhebesätze unter 380 % führen insgesamt zu einer höheren Steuerbelastung der Unternehmen. Ein Gewerbesteuerhebesatz von 380 % ist demzufolge für Personengesellschaften vorteilhafter als niedrigere Hebesätze, da bis zur Höhe von 380% eine volle Anrechnung bei der Einkommenssteuer erfolgt.

Dies trifft jedoch nicht auf Kapitalgesellschaften zu. Diese haben mehr Gewerbesteuer zu zahlen, je höher der Hebesatz ist. Jedoch wurden gerade Kapitalgesellschaften durch die Unternehmenssteuerreform 2008 in großem Umfang entlastet.

Maßnahme lfd. Nr. 5

Die bisher noch nicht besetzte Teilzeit-Stelle im Stellenplan 2020 im Bereich Kindertagesstätte muss auf Grund des Betreuungsbedarfes in 2021 besetzt werden. Dies wird jedoch nicht wie geplant zum Jahresbeginn erfolgen. Hieraus ergeben sich gegenüber der Planung 2021 Einsparungen in Höhe von ca. 5.000 bis 8.000 EUR.

Entwurf

Maßnahme lfd. Nr. 6

Die Gemeinde Warlow wird für die freiwilligen Ausgaben Chronistin Spenden in Höhe von 500 EUR jährlich planmäßig einwerben.

Maßnahme lfd. Nr. 7

In der Planung 2021 ist gegenüber der Planung 2020 eine Steigerung der Infrastrukturpauschale in Höhe von 13.300 EUR zu verzeichnen. Hierdurch kann das Defizit im Saldo der Ergebnisrechnung weiter reduziert werden, da diese als Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage zur Deckung der Verluste gemäß gem. § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik genutzt werden.

Maßnahme lfd. Nr. 8

Ab dem Haushaltsjahr 2020 erhält die Gemeinde Warlow ca. 7.900 EUR jährlich investive Zuweisungen gemäß § 8 Absatz 4 KAG M-V zum Ausgleich der weggefallenen Straßenausbeiträge von Anliegern. Diese sind zwar nur zweckgebunden einzusetzen, erhöhen jedoch jährlich die liquiden Mittel der Gemeinde.

Maßnahme lfd. Nr. 9

Die fristgerechte Überprüfung der gemeindlichen Gebührenkalkulationen und Nutzungskonzepte nach Ablauf des Kalkulationszeitraums ist Augenmerk mit der Konsequenz den Kostendeckungsgrad der Entgelte (Gebühren, Beiträge) zu erhöhen.

Maßnahme lfd. Nr. 10

Die Gemeinde ergreift entsprechend § 44 Abs. 2 KV MV auch alle weiteren zumutbaren Maßnahmen, damit die laufenden Erträge und Einzahlungen auskömmlich sind, um die laufenden Aufwendungen und Auszahlungen sowie die Tilgung von Investitionskrediten zu finanzieren. Dies schließt auch den Einsatz von Mehrerträgen und Mehreinzahlungen gegenüber der Planung zur Konsolidierung ein.

Maßnahme lfd. Nr. 11

Im Haushaltsjahr 2020 wurden zum Haushaltsausgleich Sonderzuweisungen lt. § 27 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 FAG M-V beantragt und bewilligt. Warlow hat für das Haushaltsjahr 2019 in 2020 ca. 76.100 EUER erhalten.

Für das Haushaltsjahr 2020 werden die Voraussetzungen zur Beantragung ebenfalls geprüft werden.

Maßnahme lfd. Nr. 12

Für die Straßenbaumaßnahme Straße der Jugend des Haushaltsjahres 2019 werden noch Einzahlungen aus Anliegerbeiträgen erwartet. Diese werden an Hand der Abrechnung noch ermittelt und beim Land beantragt. Die Höhe wird sich auf ca. 50.000 EUR belaufen. Hieraus werden dann jährlich ca 1.400 EUR Erträge aus Auflösungen von Sonderposten erzielt.

V. Zusammenfassung

Die Umsetzung der aufgeführten Konsolidierungsmaßnahmen bewirken folgende Ergebnis- und Finanzhaushaltsveränderungen im Prognosezeitraum.

Maßnahme	Konsolidierungspotential in EUR		Zeitraum
	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt	
Nr. 4	50.700	50.700	ab 2020
Nr. 5	5.000	5.000	2021
Nr. 6	500	500	ab 2020
Nr. 7	0	13.300	ab 2020
Nr. 8	0	7.900	ab 2020
Nr. 11	76.100	76.100	2020
Nr. 12	1.400	50.000	2021

Entwurf

Gegenüber der beschlossenen Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2020 ergeben sich voraussichtlich Mehrerträge und Mehreinzahlungen allein bei Steuern in der Ergebnis- wie im Finanzrechnung in Höhe von insgesamt mindestens 145.600 EUR.

In den Jahren 2018 und 2019 werden seit Einführung der Doppik für den Haushalt der Gemeinde Warlow voraussichtlich das erste Mal Jahresüberschüsse in den Ergebnisrechnungen ausgewiesen. Diese werden sicher sogar die Tilgung der Investitionskredite im jeweiligen laufenden Haushaltsjahr decken.

Der negative Vortrag aus Haushaltsvorjahren in der Ergebnisrechnung wird zum Jahresende 2019 erstmals abgebaut werden, wenn auch nur gering. Im Jahresergebnis 2020 kann auch von einem weitaus besseren Abschluss, als geplant, ausgegangen werden.

Eine weiterhin sparsame Haushaltswirtschaft der Gemeinde Warlow sowie die Umsetzung der genannten Konsolidierungsmaßnahmen wird natürlich in jedem Haushaltsjahr weiterverfolgt. Der Personaleinsatz in der Kindertagesstätte erfolgt zum Beispiel nach tatsächlicher Auslastung der Einrichtung und wird monatlich angepasst. Die anfallenden Arbeiten im Gemeindegebiet werden durch einen Gemeindearbeiter realisiert.

Weiterhin werden durch den Bürgermeister nach Möglichkeit nach wie vor, auch außerplanmäßig, Spendeneinnahmen für verschiedene Projekte der Gemeinde eingeworben.

Konsolidierungspotentiale für Folgejahre bestehen ebenfalls mit dem bereits angeführten Bebauungsplan. Hierdurch wird in den Folgejahren mit höheren, noch nicht definierten und noch nicht berücksichtigten, Einnahmen aus Grundsteuer B und Einkommensteueranteilen gerechnet.

Bei der Erschließung der Haushaltssicherungsmaßnahmen wurden die Ertragserhöhung sowie die Aufwandsabsenkungen nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Weitere gravierende Einsparungen würden die Handlungsfähigkeit der Gemeinde unvertretbar minimieren.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden zum Haushaltsausgleich Sonderzuweisungen lt. § 27 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 FAG M-V (Entwurf) beantragt und bewilligt. Warlow hat für das Haushaltsjahr 2019 in 2020 ca. 76.100 EUER erhalten.

Weitere Konsolidierungspotentiale für Folgejahre sind zum derzeitigen Stand in den erforderlichen Größenordnungen nicht bekannt.

Konsolidierungszeitraum

Die aufgezeigten Konsolidierungsmaßnahmen lassen erkennen, dass die Gemeinde Warlow durch eigene Kraft für die nähere Zukunft kaum die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit absichern kann. Dennoch wird der Haushaltsausgleich mindestens innerhalb der nächsten zehn Jahre angestrebt.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift
Bürgermeister